



Stadt Augsburg, Referat 7, 86143 Augsburg

CSU-Stadtratsfraktion
SPD-Stadtratsfraktion
Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Fach

Dienstgebäude	Rathausplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	119
Sachbearbeiter(in)	Frau Hüngele
Telefon	0821/324-3303
e-mail	ordnungsreferat@augzburg.de
Telefax	0821/324-3305
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	007-W/hü
Datum	12. November 2014

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-Kommunikation/>

Antrag vom 20.10.2014 bzgl. Prüfung der Untersagung von Kundgebungen und Versammlungen rechtsextremistischer Parteien und Organisationen

Anlage: Kopie Schreiben des Bürgeramtes vom 05.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

mit Schreiben vom 20.10.2014 beantragen Sie zu prüfen, ob Kundgebungen und Versammlungen von rechtsextremistischer Parteien und Organisationen in öffentlichen Gebäuden auf öffentlichem Grund von Seiten der Stadt Augsburg untersagt werden können.

Ich darf Ihnen hierzu die ausführliche rechtliche Prüfung und Stellungnahme des für Versammlungen zuständigen Bürgeramtes zur Kenntnis zuleiten. Ein generelles Verbot von rechtsextremistischen Kundgebungen ist demnach grundsätzlich nicht möglich, jedoch gibt es bestimmte Fallkonstellationen, die zu einer Untersagung im Einzelfall führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Telefonvermittlung: (0821) 324-0
Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stadt@augzburg.de

Sprechzeiten:
Mo-Do 8.00-17.00
Fr 8.00-12.00

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung



Linien 1 und 2
Haltestelle:
Rathausplatz

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Bürgeramt - Ordnungsbehörde
Hr. Hoffmann
Tel.: 4201

<input type="checkbox"/> 320 / 330 / 340 / 370 / 520 / 530 / 720	3. <input checked="" type="checkbox"/> Kopie an <i>Kol</i>	
<input type="checkbox"/>	4. <input type="checkbox"/> Wv. an <i>St. Gf. Verwaltung</i>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> z.A. / <input type="checkbox"/> WI	
→ <input type="checkbox"/> Termin - Raum - Person		
EINGANG		
Augsburg	11. Nov. 2014	05.11.2014
Referat 7	K.g.:	<i>[Signature]</i>
<input type="checkbox"/> Sachsprache	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme und	
<input type="checkbox"/> Prüfung, Stellungn.	Verbleib / Rückgabe	
<input type="checkbox"/> Evtgl. Bausw.	<input type="checkbox"/> ZK erfüllt	
→ <input type="checkbox"/> Abdruck Ref. 7	<input type="checkbox"/> Fehlen Lage erforderlich	
<input type="checkbox"/> Vert. Antwort - digit.		
→ <input type="checkbox"/> U. C. Referat		

Über die Amtsleitung Herr Sulzberger

an das Referat 7

07.11.14
[Signature]

Anfrage des Referats OB vom 29.10.2014 / Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2014;
Stellungnahme zur Versammlungsfreiheit bei rechtsextremistischen Kundgebungen in Augsburg

Gem. Art. 1 Abs. 1 BayVersG hat jedermann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln. Dieses Recht wird grundsätzlich ohne inhaltliche Bewertung des Anliegens der Veranstalter gewährt. Das bedeutet auch, dass sich die staatlichen Behörden in versammlungsrechtlichen Verfahren – auch wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) – politisch neutral zu verhalten haben.

Ein generelles Verbot von rechtsextremistischen Kundgebungen kann seitens der Stadt Augsburg, wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7,198 (208) und des Verwaltungsgerichts festgestellt wurde, nicht ausgesprochen werden. Das Verbot einer rechtsextremistischen Kundgebung kann aber bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen in der Einzelfallprüfung erfolgen:

- Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BayVersG: Wenn die Versammlung von einer Partei geführt wird, die nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt worden ist oder wenn die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer solchen Partei gefördert werden sollen.
(Eine Partei wird vom BVerfG dann für verfassungswidrig erklärt, wenn die Partei nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten der Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der BRD gefährden.)
- Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG: Wenn die Versammlung von einer Vereinigung geführt wird, die nach Art. 9 Abs. 2 GG oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist. (Vereinigungen sind dann verboten, wenn sich deren Zweck oder deren Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.)

- Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG: Wenn die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, der von historisch herausragender Bedeutung hinsichtlich der Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der NS-Herrschaft ist, und die Würde der Opfer durch eine solche Versammlung beeinträchtigt wird.
Anm.: In Augsburg gibt es keinen solch einen anerkannten Ort.
- Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG: Wenn durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.
- Art. 15 Abs. 1 BayVersG: Wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Davon ist auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass Gewalttaten oder andere Propaganda- und Beleidigungsdelikte ausgeführt werden, wie z. B. Meinungsäußerungen, die den Tatbestand des §130 StGB (Volksverhetzung), des §86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder §§90a,b StGB (Verunglimpfung des Staates, seiner Symbole oder von Verfassungsorganen) erfüllen.
- Art. 12 Abs. 1 BayVersG (in geschlossenen Räumen):
 - Wenn der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 BayVersG erfüllt (s. o.)
 - Wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 BayVersG mit sich führen
 - Wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt
 - Wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben

Ein Verbot kann nur unter den oben genannten Voraussetzungen erteilt werden. Falls keine der genannten Voraussetzungen vorliegt, können im Einzelfall Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Versammlung erteilt werden (z. B. abweichende örtliche oder zeitliche Vorgaben, Verbot von bestimmten Parolen oder Demonstrationsmitteln.) Es handelt sich in versammlungsrechtlichen Verfahren ausschließlich um Einzelfallprüfungen und Entscheidungen, bei denen u.a. der Veranstalter, Versammlungsthema, Zeit, Ort, erwartete Teilnehmer, polizeiliche Gefahrenprognosen, etc. zu berücksichtigen sind.

Soweit sich der Antrag der Stadtratsfraktionen von CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen darauf bezieht, dass die Stadt Augsburg den ungewünschten Organisationen städtische Räumlichkeiten oder Flächen zur Verfügung stellt, liegt die Zuständigkeit für die Absage bzw. das „Nicht-Vermieten“ in der Verantwortung

der entsprechenden Dienststellen. Die Ordnungsbehörde selbst verfügt nur in geringem Maße über die entsprechende Zuständigkeit (z. B. Rathausplatz, Moritzplatz, Fuggerplatz u. a. städtische Plätze).

Hierbei ist aber zu beachten, dass Demonstrationen, Kundgebungen, etc. die versammlungsrechtlich relevant sind, keiner Erlaubnis nach dem BayStrWG bedürfen. Es liegt hier keine erlaubnispflichtige Straßensondernutzung vor. Eine Beschränkung oder Untersagung über das Straßenrecht ist somit ebenfalls nicht möglich.